Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Alle Polizeibehörden

Institut der Feuerwehr des Landes Nordrhein-Westfalen Wolbecker Str. 237 48155 Münster

Arbeiter-Samariter-Bund Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Eupener Str. 159 50933 Köln

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Nordrhein e.V. Auf m Hennekamp 71 40225 Düsseldorf

Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Westfalen-Lippe e.V. Sperlichstr. 25 48151 Münster

Johanniter-Unfall-Hilfe Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. Neanderstr. 34 40699 Erkrath

Malteser-Hilfsdienst e.V. Landesgeschäftsstelle Nordrhein-Westfalen Kalker Hauptstr. 22 51103 Köln

Justizministerium Nordrhein-Westfalen Martin-Luther-Platz 40 40212 Düsseldorf 21 . Dezember 2009 Seite 1 von 2

Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben) 44-25.04.01 -01-

R. Höing Telefon 0211 871-3297 Telefax 0211 871-

Dienstgebäude und Lieferanschrift: Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf Telefon 0211 871-01 Telefax 0211 871-3355 poststelle@im.nrw.de www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel: Rheinbahnlinien 704, 709, 719 Haltestelle: Poststraße

Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen



Information und Kommunikation der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)

Seite 2 von 2

Neufassung der "Bestimmungen für Frequenzzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS)" - BOS-Funkrichtlinie -

RdErl. IM NRW vom 12. September 2006 - 47 - 25.04.01 - 01 -

Als Anlage übersende ich die Neufassung der

Bestimmungen für Frequenzzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) -BOS-Funkrichtlinie-

und bitte alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben in Nordrhein-Westfalen, ab sofort nach dieser Richtlinie zu verfahren.

Ergänzend lege ich hierzu fest:

Die von mir nach der BOS-Funkrichtlinie wahrzunehmenden Aufgaben übertrage ich dem Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW (LZPD NRW) in Duisburg. Diese werden in meinem Auftrag für alle BOS des Landes NRW tätig.

Die vom LZPD NRW entsprechend beauftragten Bediensteten weisen sich durch einen Zusatzausweis in Verbindung mit dem Polizeidienstausweis aus.

Sofern von bestimmten Funktionsträgern der BOS NRW-Funkanlagen in anderen Fahrzeugen als Dienstfahrzeugen betrieben werden müssen, stellt das LZPD NRW bei bestätigter dienstlicher Notwendigkeit entsprechende Bescheinigungen aus.

Die jährliche Übersicht über die Anzahl der mobilen Landfunkstellen ist jeweils bis zum 01. Februar eines jeden Jahres dem LZPD NRW zu übersenden. Einzelheiten werden von dort geregelt.

Der RdErl. IM NRW vom 12. September 2006 (SMBI.NRW.20525) wird hiermit aufgehoben.

Im Auftrag

gez. Brungs